

**HAUSHALT - Sonderverglasungen - DH1504.18**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 5.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD sind Bruchschäden an Tür- und Fensterverglasungen von Sauna- und Infrarotkabinen, den Verglasungen von an Wänden oder Decken montierten Infrarotglasheizkörper sowie an Kunstverglasungen bis zu der auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.